



10.02.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Januar 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenig Anklang findet derzeit die Politik der Mitte. Während AfD und Linke zur Mitte streben, verharnt die CDU auf stabilem aber wenig ambitioniertem Sitzfleisch und die SPD scheint Linke links überholen zu wollen.

Wo ist Deutschlands Mitte geblieben? Sind es die Rechten oder die Grünen, die zu Beginn der Zwanzigerjahre die Mitte der Deutschen abbilden? Mitte sein heißt Konservatismus gepaart mit solider Weiterentwicklung, möglichst breit die Bevölkerungsmehrheit repräsentierend. Nicht umsonst waren CDU und SPD die Parteien der Mitte, die eine etwas mehr rechts, die andere etwas mehr links und liberal wurden sie, wenn es koalitionstechnisch gepasst hat. Dieser breite Konsens hat mehr als ein halbes Jahrhundert eigentlich ganz gut funktioniert.

Wenn eine große Volkspartei jedoch eine Führung wählt, die offen von notwendiger Umverteilung spricht, sogenannte Reiche mit Vermögensteuer bestrafen will und den Aktienhandel der DAX-30-Konzerne steuerlich regulieren möchte, die Mieten einzufrieren gedenkt und rundum die positiven Errungenschaften eines sozialdemokratischen Bundeskanzlers und dessen damaliger Führungsriege in die Hölle der Verdammnis schicken möchte, ja – was erleben wir eigentlich zurzeit?

Es scheint so, als wäre die heutige Politik von Populismus geprägt. Politiker denken weniger darüber nach, welche Entscheidungen das Land für die Zukunft benötigt, sondern mehr

Bankverbindung:	Sparkasse Koblenz Volksbank Koblenz Mittelrhein eG	DE50 5705 0120 0000 1145 20 DE82 5709 0000 3228 0860 00	MALADE51KOB GENODE51KOB
Geschäftsführung:	Marco Zimmermann Master of Science und Steuerberater	Thomas Zimmermann Dipl.-Betriebswirt und Steuerberater	Dr. Jürgen Pelka Rechtsanwalt und Steuerberater

darüber, mit welchen Worthülsen man beim Wähler am besten ankommt. Ein Bundeskanzler Gerhard Schröder hat nicht darüber nachgedacht, ob es ihn Wählerstimmen kosten könnte, sondern hat die notwendigen Reformen der Sozialgesetzgebung vollzogen, weil er es für richtig hielt. Ein Bundeskanzler Helmut Kohl hat die Wiedervereinigung als alternativlos forciert, wohl wissend, dass es hüben wie drüben nur bedingt mehrheitsfähig war. Ein Bundeskanzler Willy Brandt hat sich dem politischen Dialog mit dem Klassenfeind gestellt, ohne auf die beiderseitig vorhandenen Ängste besonders viel Rücksicht zu nehmen. Ein Bundeskanzler Konrad Adenauer piff auf die Neutralität Deutschlands, weil er von der westlichen Demokratie und der sozialen Marktwirtschaft überzeugt war und scherte sich nicht um die Frage, ob eine Bevölkerung, die damals dafür eigentlich gar nicht reif war, ihm dies jemals danken würde. Alle genannten Kanzler waren überzeugt, dass sie das Richtige und Notwendige für das Land gemacht haben ohne dafür Applaus zu erwarten.

Es gibt damals wie heute Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Damals wie heute ist es der Mittelstand, der im Wesentlichen die Wirtschaftskraft Deutschlands trägt und damit auch deren Sozialleistungen. Nun scheint der Mittelstand Opfer eines Kollateralschadens zu werden, wenn nicht gleich zur unmittelbaren Zielscheibe. Mittelständische Unternehmer sind per Definition reich und zerstören die Umwelt. Das gefährliche am Populismus ist, dass eine ausgemachte Zielscheibe enormen Schaden anrichten kann, ohne im Sinne des eigentlichen Anliegens Fortschritte zu bringen. Natürlich bedarf es riesiger Anstrengungen, den Umweltschutz voranzubringen und die Klimaerwärmung so weit wie möglich zu begrenzen. Das geht aber nicht gegen die Unternehmen, sondern nur mit den Unternehmen.

Populistische Politiker machen uns glauben, dass auf dem Weg zum Heil Reglementierungen mit Strafen das einzig mögliche seien. Politiker machen glauben, dass der kleine Bürger viel lieber den großen Bürger bestraft sieht, als dass er bereit sei, unter einer gemeinsamen Regie etwas Vernünftiges auf die Beine zu stellen. Vorschriften und Bestrafung erleben hohe Zustimmungsraten, obwohl die gesamte Wirtschaftsgeschichte der letzten 200 Jahre immer wieder bewiesen hat, dass strenge Reglements letztlich unwirksam bleiben und allenfalls als Brutstätte für Korruption und Misswirtschaft taugen. Belohnungen setzen positive Energien frei, nicht Bestrafungen.

Im Wohnungsbau erleben wir ein Paradebeispiel verfehlter Populismuspolitik. In Berlin wird durch einen eisernen Deckel der Markt reguliert, was auf den ersten Blick ein Schutz der Mieter

vor zu hohen Mieten darstellt. Tatsächlich werden Investitionen in Neubau und Modernisierung drastisch reduziert, weil es sich nicht mehr rechnet. Der Wohnungsmarkt wird noch knapper und der Schwarzmarkt wird auf neuem Terrain Blüten treiben. Warum nicht gleich den Wohnungsbau vergesellschaften? Vielleicht weiß ja irgendwann die Mehrheit der Wähler nicht mehr, dass das staatliche Monopol der Wohnungswirtschaft in 40 Jahren DDR wertvollen Grundbesitz hat marodieren lassen. Wird die Mehrheit der Wähler auch vergessen, dass der staatlich gelenkte Neubau der siebziger und achtziger Jahre in flächendeckenden Abrissen beseitigt werden musste?

Jeder hat sich über Beamte in der öffentlichen Verwaltung schon einmal geärgert, durch Bürokratismus, unsinnige Entscheidungen, lange Wartezeiten und mangelndes Engagement. Staatsdiener sollen zukünftig bestimmen, was für wen wann gebaut und vermietet wird?

Populistischer Konsens scheint auch zu sein, dass die Reichen die Armen ausbeuten. Demzufolge erheben sich die Armen und viele der gar nicht so Armen und freuen sich angeblich, wenn den Reichen etwas genommen wird. Die klassische Theorie der Umverteilung wird höflicher formuliert mit der Aussage, dass die Reichen auch mal etwas fürs Gemeinwohl tun sollen. Dass diese Reichen schon fast die Hälfte ihres Einkommens an Steuern bezahlen und der Staat diesen dafür dankbar sein müsste statt umgekehrt, bleibt ausgeblendet. Tatsächlich schafft es ein sozialdemokratischer Finanzminister mit stillschweigender Zustimmung der Konservativen, dass der Solidaritätszuschlag ab Einkommen von ca. Euro 70.000 zumindest teilweise beibehalten wird. Auch die Zinseinkünfte, per se verdächtig Privileg der Reichen zu sein, bleiben mit Solidaritätszuschlag belastet. Natürlich auch Kapitalgesellschaften, weil, so die öffentliche Begründung, es sich bei diesen in anderem Gewand auch um Reiche handelt. Dass auch kleine Handwerksbetriebe Kapitalgesellschaften sind und diese Kapitalgesellschaften klassenlos für alle Bürger und Unternehmer offenstehen, wird geflissentlich ignoriert.

Ob die CDU neue Kraft findet, wenn sich die SPD endgültig ins linke Abseits schießt? Liberalismus ist offensichtlich derzeit nicht der Marktrenner und so bleibt den Grünen auf ihrem Weg zur Mitte nur zu wünschen, nicht die alten Parolen der Vorschriften und Bestrafungen aus der Mottenkiste zu holen.

Wir hoffen, dass Ihnen trotz dieses politischen Umfelds ein guter Jahrzehnt-Beginn gelingt und freuen uns, wenn Sie weiter auf uns an Ihrer Seite setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar/Februar 2020	2	Für Kleinunternehmer: Ab 1. Januar 2020 wird die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze von 500.000 Euro auf 600.000 Euro angehoben	5
Bitcoin-Gewinn ist steuerpflichtig	3	Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine von einem gemeinnützigen Verein betriebene Kfz-Werkstatt	5
Bund und Länder einigen sich auf steuerliche Förderung von umwelt-freundlichem Verhalten durch Klimaschutzprogramm	3	Aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form	6
Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen	3	Firmenrad: Keine Überwälzung der Leasingraten auf erkrankte Arbeitnehmer	7
Bürokratieentlastungsgesetz III: Erleichterungen für Unternehmensgründer bei Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen	4	"Düsseldorfer Tabelle": Änderungen ab dem 1. Januar 2020	7
Für Kleinunternehmer ab 1. Januar 2020 Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze	4		

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar/Februar 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2020 ¹	10.02.2020 ²
Umsatzsteuer	10.01.2020 ³	10.02.2020 ⁴
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	entfällt	10.02.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.01.2020
	Scheck ⁶	07.01.2020
Gewerbsteuer	Entfällt	17.02.2020
Grundsteuer	Entfällt	17.02.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	Entfällt
	Scheck ⁶	Entfällt
Sozialversicherung ⁷	29.01.2020	26.02.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.01.2020/24.02.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Bitcoin-Gewinn ist steuerpflichtig

Zwar sind Kryptowährungen wie Bitcoin kein gesetzliches Zahlungsmittel. Wenn ein Anleger in sie investiert und innerhalb eines Jahres an- und verkauft, muss der Gewinn jedoch in der Einkommensteuererklärung angegeben werden!

Gewinne aus dem Verkauf von Bitcoins und Co. unterliegen wie bei anderen Wirtschaftsgütern auch der Steuer. So entschied auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, dass Kryptowährungen grundsätzlich mit Fremdwährungen vergleichbar sind, deren Gewinne ebenfalls besteuert werden.

Bund und Länder einigen sich auf steuerliche Förderung von umweltfreundlichem Verhalten durch Klimaschutzprogramm

Bund und Länder haben sich im Vermittlungsausschuss am 18. Dezember 2019 auf Änderungen am Klimapaket geeinigt und den Kompromiss am 19. bzw. 20. Dezember angenommen bzw. ihm zugestimmt. Damit tritt das geänderte Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Special Nr. 323 „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im

Steuerrecht sowie Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes“ hierzu.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat darauf hingewiesen, dass mit Gutscheinen, die vor dem 1. Januar 2019 ausgegeben wurden, umsatzsteuerlich wie folgt zu verfahren ist:

Wenn Gutscheine ausgegeben wurden, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (z. B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Eine Anzahlung liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Wenn hingegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt wurden, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung. Bei Ausführung der Leistung unterliegt der ggf. noch zu zahlende Differenzbetrag der Umsatzsteuer. Hierfür folgende Beispiele: Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet aus, ein Kino erstellt Gutschein über Filmvorführungen, ein Fit-

nessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Bürokratieentlastungsgesetz III: Erleichterungen für Unternehmensgründer bei Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Mit dem Dritten Bürokratieabbaugesetz hat der Gesetzgeber u. a. auch Erleichterungen für Unternehmensgründer bei der Umsatzsteuer geschaffen:

Bislang mussten Unternehmensgründer im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im Folgejahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVA) auf elektronischem Weg übermitteln. Diese Regelung wird - zur Erleichterung für Unternehmensgründer - für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt.

Es gelten die allgemeinen Regelungen für die Abgabe von UStVA:

- d. h., grundsätzlich vierteljährliche Übermittlung von UStVA,
- bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr von mehr als 7.500 Euro monatliche Übermittlung der UStVA,
- bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 1.000 Euro gibt es die Möglichkeit der Befreiung von der Übermittlung von UStVA.

Das bedeutet im Ergebnis:

- Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2019 aufgenommen haben, müssen für das Jahr 2019 und 2020 monatlich UStVA übermitteln.
- Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2020 aufnehmen, müssen für das Jahr 2020 monatlich und ab dem Jahr 2021 nach den allgemeinen Regelungen ihre UStVA übermitteln.
- Für Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2021 aufnehmen, gelten die allgemeinen Regelungen für die Übermittlung von UStVA.

Hinweis: Die zwingende monatliche Übermittlung von UStVA für Vorratsgesellschaften und Firmenmäntel zu Beginn der Tätigkeit bleibt unverändert bestehen.

Für Kleinunternehmer ab 1. Januar 2020 Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze

Für Lieferungen und sonstige entgeltliche Leistungen eines Kleinunternehmers im Inland wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Im Gegenzug sind Kleinunternehmer auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III kommt eine Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung von 17.500 Euro auf 22.000 Euro.

Ab 1. Januar 2020 gilt: Von der Kleinunternehmerregelung profitieren im Inland

ansässige Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr (d. h. 2019) 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr (2020) voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt.

Die Umsatzgrenzen sind als Bruttogrenzen zu verstehen. Sie umfassen die Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer. Entsprechend dürfte der Vorjahresnettoumsatz bei ausschließlich dem Regelsteuersatz unterliegenden Umsätzen nicht mehr als 18.487 Euro betragen. Für die Prüfung des Umsatzes ist der Zufluss entscheidend.

Für Kleinunternehmer: Ab 1. Januar 2020 wird die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze von 500.000 Euro auf 600.000 Euro angehoben

Kleinunternehmen können aufatmen. Der Deutsche Bundestag beschloss für sie eine spürbare Bürokratieentlastung. Ab 1. Januar 2020 wird die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze von 500.000 Euro auf 600.000 Euro angehoben.

Mit dem Ersten Bürokratieentlastungsgesetz aus dem Jahr 2015 wurde die Buchführungsgrenze in der Abgabenordnung von 500.000 Euro auf 600.000 Euro Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Mit der neuen gesetzlichen Anpassung wird nun auch der Gleichlauf der Umsatzgrenzen hergestellt.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine von einem gemeinnützigen Verein betriebene Kfz-Werkstatt

Geklagt hatte ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Er verfolgte satzungsgemäß den Zweck, Jugendlichen Bildung und Kulturgut sowie u. a. auch gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln. Der Verein brachte Jugendliche in Familien und in von ihm unterhaltenen und betreuten Wohngruppen unter. Die in den Wohngruppen lebenden Jugendlichen leisteten in der vom Kläger betriebenen Kfz-Werkstatt ihre Praktika ab und führten dabei unter Aufsicht von Kfz-Meistern u. a. Reparaturarbeiten an Kfz aus. Die Leistungen der Kfz-Werkstatt umfassten neben dem im Rahmen der Reparaturen in Rechnung gestellten Arbeitslohn vor allem die Weiterberechnung der Ersatzteile. Auf die Umsätze wandte der Kläger den ermäßigten Steuersatz an.

Das Finanzgericht Münster hielt dies nicht für rechtmäßig. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gelte der ermäßigte Steuersatz nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen diene, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Der Kläger habe jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbe-

trieb. Er erbrachte Kfz-Reparaturen gegen Entgelt. Der Kläger trete mit seinen Leistungen in Wettbewerb zu anderen Unternehmen, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf Ermäßigung am Markt anbieten. Er müsse daher den vollen Umsatzsteuersatz anwenden.

Aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form

Das Bundesfinanzministerium hat am 28. November 2019 aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht. Diese treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Eine frühere freiwillige Anwendung der neuen Grundsätze ist möglich.

Die Finanzbehörde hat künftig das Zugriffsrecht auf mit einem DV-System erstellte aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht nur bei steuerlichen Außenprüfungen, sondern in allen gesetzlich geregelten Fällen (z. B. auch Nachschauen).

Zudem ist es künftig im Falle eines Systemwechsels oder der Auslagerung aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtiger Daten aus dem Produktivsystem ausreichend, wenn nach Ablauf des 5. Kalen-

derjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff ermöglicht wird.

Neben der generellen Fokussierung auf die Einzelaufzeichnungspflichten und die Zeitnähe von Buchungen sind folgende Aspekte erneut hervorzuheben:

- Bildliches Erfassen, z. B. durch eine Mobile App, wird künftig einem stationären Scannen bei Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen (insb. Verfahrensdokumentation) gleichgestellt. Das bildliche Erfassen ist grundsätzlich auch im Ausland möglich.
- Bei sog. identischen Mehrstücken, d. h. Daten, die inhaltsgleich in strukturierter und bildhafter Form vorliegen, ist die Aufbewahrung des Formats mit der höheren maschinellen Auswertbarkeit ausreichend.
- Bei Konvertierung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein Inhouse-Format ist die Vernichtung des Originals zulässig, wenn eine inhaltsgleiche Archivierung erfolgt und die Daten einer maschinellen Auswertbarkeit zugänglich sind.

Zudem ist künftig eine Referenzierung einer ursprünglichen Buchung zu deren Stornobuchung im Buchführungssystem verpflichtend vorzunehmen.

Firmenrad: Keine Überwälzung der Leasingraten auf erkrankte Arbeitnehmer

Das Arbeitsgericht Osnabrück entschied, dass eine Vertragsklausel mit der Verpflichtung zur Übernahme der Leasingkosten für zwei Firmenräder durch einen erkrankten Arbeitnehmer für den Zeitraum nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung unwirksam ist. Die Klausel fällt dadurch ersatzlos weg. Des Weiteren hält das Gericht auch die voraussetzungslose Abkehr von dem Herausgabeverlangen seitens des Arbeitgebers und die dann entstehende Pflicht des Arbeitnehmers zur Zahlung der Leasingkosten für unangemessen.

Im Übrigen weist das Arbeitsgericht darauf hin, dass in der Firmenrad-Vereinbarung für eine dritte, am Arbeitsverhältnis nicht beteiligte Person (z. B. Ehegatte) unter Ausnutzung der steuerrechtlichen Belange des Arbeitnehmers eine Steuerverkürzung gesehen werden könnte.

"Düsseldorfer Tabelle": Änderungen ab dem 1. Januar 2020

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" wird zum 1. Januar 2020 geändert.

1. Bedarfssätze für Kinder

Der Mindestunterhalt beträgt ab dem 1. Januar 2020:

- für Kinder der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 369 Euro (plus 15 Euro),
- für Kinder der 2. Altersstufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 424 Euro (plus 18 Euro) und
- für Kinder der 3. Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 497 Euro (plus 21 Euro).

Die Bedarfssätze der 2. bis 5. Einkommensgruppe werden um jeweils 5 % und die der 6. bis 10. Einkommensgruppe um je 8 % des Mindestunterhalts erhöht. Auch die Bedarfssätze volljähriger Kinder werden zum 1. Januar 2020 angehoben. Sie betragen 125 % des Bedarfs der 2. Altersstufe. Die Einkommensgruppen, zuletzt zum 1. Januar 2018 erhöht, bleiben unverändert.

2. Bedarf von Studierenden

Der Bedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, steigt von bisher 735 Euro auf 860 Euro (einschließlich 375 Euro an Warmmiete).

Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt seit dem 1. Juli 2019:

- für ein erstes und zweites Kind 204 Euro,
- für ein drittes Kind 210 Euro und

- ab dem vierten Kind 235 Euro.

Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

3. Selbstbehalte

Die Selbstbehalte bilden den dem Unterhaltspflichtigen mindestens zu belassenden Betrag ab. Gegenüber den Ansprüchen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schul- ausbildung befinden, beträgt der notwendige Selbstbehalt des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 960 Euro und des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.160 Euro. Der notwendige Selbstbehalt beinhaltet Wohnkosten (Warmmiete) von 430

Euro. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten diesen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind. Sofern nicht der Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes betroffen ist, beträgt der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Eigenbedarf mindestens 1.400 Euro.

Gegenüber Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt bzw. Unterhaltsansprüchen der Mutter oder des Vaters eines nicht-ehelichen Kindes beträgt der Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ab dem 1. Januar 2020 1.280 Euro und des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.180 Euro.

Der Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen von Eltern steigt auf 2.000 Euro. Auswirkungen des sog. Angehörigenentlastungsgesetzes sind noch nicht berücksichtigt.

Rentenbesteuerung kann zur Doppelbesteuerung führen!

I. Ausgangslage

Rentner in Deutschland dürfen sich freuen: Im Juli 2020 sollen die Renten wieder um mehr als 3 % steigen. Das ist grundsätzlich eine gute Nachricht. Allerdings werden mit jeder neuen Rentenerhöhung wieder viele Senioren erstmals steuerpflichtig. Denn seit dem Jahr 2005 unterliegen Renten einer stärkeren Besteuerung.

Mit dem ab 2005 geltenden Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber die Rentenbesteuerung geändert und ist von der bis 2004 geltenden Ertragsanteilsbesteuerung zur sogenannten „**nachgelagerten Besteuerung**“ mit dem vollen Abzug der Rentenversicherungsbeiträge und der vollen Besteuerung der Rentenbezüge übergegangen. Eine Übergangsregelung sieht jedoch vor, dass die Rentenversicherungsbeiträge erst ab 2025 in vollem Umfang steuermindernd geltend gemacht werden können, während die Rentenauszahlungen bereits für die ab 2040 beginnenden Renten in voller Höhe zu versteuern sind.

In der Regel ist diese „nachgelagerte Besteuerung“ der Rente von Vorteil. Denn

die Aufwendungen für die Altersvorsorge verringern die Steuerbelastung während der Berufsjahre mit voraussichtlich höherem Einkommen. Ab Bezug einer Altersrente, sind die Einnahmen dann üblicherweise geringer und damit auch die Steuerbelastung auf die Rente.

Der Kern des Problems ist jedoch: Die schrittweise Entlastung der Arbeitnehmer durch die Geltendmachung von höheren Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Sonderausgaben und die Anhebung der Steuerpflicht für die monatlichen Rentenzahlungen verlaufen unterschiedlich schnell. Deshalb müssen Rentner möglicherweise Teile ihrer Monatsbezüge versteuern, obwohl sie ihre Beiträge noch aus bereits versteuertem Einkommen geleistet hatten. Dies führt teilweise zu einer Doppelbesteuerung die das Bundesverfassungsgericht jedoch in einem Urteil aus dem Jahr 2002 ausdrücklich untersagt hatte.

II. Steuerexperten fordern Nachbesteuerung bei der Rentenbesteuerung

Schon seit Jahren weisen Steuerexperten wie auch der Bund der Steuerzahler auf Mängel in der Rentenbesteuerung hin.

Derzeit gibt es schon erste Fälle der Doppelbesteuerung. Deutlich stärker werden jedoch künftige Rentnerjahrgänge betroffen sein, da diese heute nur einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen können, ihre spätere Rente aber voll versteuern müssen.

III. Anhängiges Verfahren vor dem Bundesfinanzhof

Seit dem 18.10.2019 ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (BFH X R 20/19). Gegenstand dieses Verfahrens ist u.a. auch die Problematik der Doppelbesteuerung bei Renten aus privaten Versicherungsverträgen sowie grundsätzliche Fragestellungen zur Systematik der

Rentenbesteuerung. Aufgrund seiner hohen Relevanz ist das Bundesfinanzministerium dem Verfahren beigetreten.

IV. Unser Tipp

Die Frage, ob bei Bezug einer Rente eine Doppelbesteuerung vorliegt, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Vermuten Sie in Ihrem konkreten Fall eine Doppelbesteuerung, kann gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens – mit Verweis auf das anhängige BFH-Verfahren – beantragt werden. Gerne prüfen wir für Sie, ob Sie von einer Doppelbesteuerung Ihrer Rentenbezüge betroffen sind und unterstützen Sie in einem gegebenenfalls zu führenden Rechtsbehelfsverfahren.

Unternehmensverkauf, Due Diligence und Datenschutz – Neue Risiken für die M&A-Praxis

I. Ausgangslage

Der M&A-Markt boomt aus Verkäufersicht; wir beobachten einen lukrativen Verkäufermarkt. Lohnende Unternehmen werden händeringend gesucht. So groß die Vorteile für Verkäufer derzeit auch sind, hat die Einführung der DSGVO die technische Umsetzung des Unternehmensverkaufs mit nicht ganz neuen, aber deutlich erhöhten Risiken versehen. Eine entscheidende Phase für die Kaufentscheidung des „Ob“, für die Kaufpreisfindung des „Wie viel“ sowie für Haftungsfragen der Führungsorgane auf Verkäuferseite ist die Durchführung einer Due Diligence Prüfung, bei der Kaufinteressenten eine ausführliche wirtschaftliche und rechtliche Analyse des Zielunternehmens vornehmen.

II. Personenbezogene Daten im Datenraum

Um dies auf belastbare Weise tun zu können, muss der Verkäufer dem Käufer ein umfassendes Paket an Informationen in einem - heute regelmäßig online verfügbaren Datenraum - zur Verfügung stellen. Ein vollständiger Datenraum enthält regelmäßig auch sämtliche dem Zielunternehmen anvertraute personenbezogene

Daten. Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO gilt jedoch auch im Bereich M&A der Grundsatz der Rechenschaftspflicht (Accountability). Ohne Rechtsgrundlage ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, so auch an Kaufinteressenten, mithin grds. verboten. Es handelt sich um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

III. Zulässigkeit von Mitteilungen

Rechtmäßig wäre die Weitergabe jedenfalls bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen. Allerdings wäre es in einem Verkaufsprozess völlig lebensfremd, vorab Einwilligungen von sämtlichen Mitarbeitern, Kunden und Vertragspartnern einzuholen; zumal der Verkäufer häufig ein Interesse daran hat, die Transaktion möglichst lange geheim zu halten. Die Weitergabe kann jedoch rechtmäßig auch auf der Grundlage eines berechtigten Interesses erfolgen. Allerdings gibt es ein Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichen Interessen an Offenlegung, Geheimhaltung und den Informationspflichten des Verkäufers. Klar ist, dass Verkäufer ihr Unternehmen veräußern dürfen. Ebenso klar ist, dass der Käufer die personenbezogenen Da-

ten seiner Vertragspartner, Kunden und Mitarbeiter erfahren muss. Demzufolge stellt sich nicht die Frage, *ob* der Verkäufer personenbezogene Daten an den Käufer mitteilen darf, sondern nur die Frage *wann* dies geschehen darf und *wie und wann* die Betroffenen über die Mitteilung sowie über ihre Rechte informiert werden.

Personenbezogene Daten dürfen mithin nicht jederzeit nach Bedarf überlassen werden. Somit werden richtigerweise personenbezogene Daten in der Dokumentation im Datenraum zunächst geschwärzt. Wird jedoch zu viel geschwärzt, leidet die Belastbarkeit der Datengrundlage für den Käufer und der Verkäufer hat gleichzeitig ein erhöhtes Risiko, Verkäufergarantien zu verletzen, wenn er wesentliche Eckpunkte nicht auf transparente Weise offenlegt. Wird dagegen zu wenig geschwärzt, drohen Bußgelder und weitere Rechtsfolgen wegen Verstoßes gegen Datenschutzbestimmungen. Dieses Spannungsverhältnis ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu behandeln. In der Anbahnungsphase der Verhandlungen ist eine umfassende Mitteilung von personenbezogenen Daten jedenfalls unzulässig. Erst ab dem Zeitpunkt, wo eine gewisse Übernahmewahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Käufer das Unternehmen tatsächlich erwerben wird, wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass der Verkäufer ein berechtigtes Interesse zur Mitteilung personenbezoge-

ner Daten hat. Da hier eine Wahrscheinlichkeit zu beurteilen ist, ist einerseits ein gewisses Fingerspitzengefühl erforderlich, andererseits ist kaum die Rechtssicherheit gegeben, dass ein Gericht die Wahrscheinlichkeit in verschiedenen Phasen der Transaktion auf identische Weise beurteilen wird.

IV. Unser Tipp

Um diesem Spannungsverhältnis sowie dem Beurteilungsrisiko angemessen zu begegnen, kann im Einzelfall ein abgestuftes Vorgehen ratsam sein, bei dem abhängig von Übernahmewahrscheinlichkeit und Interessentenkreis in verschiedenen Stadien der Transaktion nach und nach zunächst essenzielle, später weniger wichtige personenbezogene Daten mitgeteilt werden. Z.B. dürfte die Identität des Hauptkunden für die Kaufentscheidung relevanter sein, als der Name der in Teilzeit tätigen Hilfskraft. Angesichts der jüngsten Änderung der Rechtslage sowie des teilweisen Fehlens fester Konturen empfiehlt sich in jedem Fall eine sorgfältige Behandlung des Themas. Wir sind dabei gerne behilflich.

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sowie Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes

I. Einleitung

Die Auswirkungen des Klimawandels sind schon jetzt für alle spürbar, allerdings stellt der Schutz des Klimas eine große Herausforderung dar. Entschlossenes Handeln ist somit notwendig.

Deutschland hat sich mit seinen europäischen Partnern auf eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen in Europa bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 verständigt. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaprogramms 2030 im Steuerrecht“ sowie des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes möchte der Gesetzgeber nun wichtige Anpassungen vornehmen. Dadurch soll ein entschlossenes jedoch auch sozial ausgewogenes Erreichen der Ziele erfolgen. Die Gesetzesentwürfe wurden am 15.11.2019 in 2. und 3. Lesung vom Bundestag beschlossen. Aufgrund der Empfehlungen des Vermittlungsausschusses wurde das Gesetz nochmals geändert und am 19.12.2019 vom Bundestag angenommen. Der Bundesrat stimmte dem Kompromiss am 20.12.2019 zu.

Im Fokus steht bei den Gesetzen die stärkere Förderung umweltfreundlichen Verhaltens durch steuerliche Anreize für alle Bevölkerungsteile und Sektoren. Im Folgenden sollen daher die wesentlichen Neuregelungen dargelegt werden.

II. Wesentliche Neuregelungen

1. Energetische Gebäudesanierung

Eine der Maßnahmen stellt die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen eines neuen § 35c EStG dar. Ab 2020 soll für einen Zeitraum von 10 Jahren ein prozentualer Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld möglich sein.

Förderfähig sind dabei Einzelmaßnahmen, welche ebenso von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als förderfähig eingestuft sind. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen wie die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung

einer Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und die Optimierung bestehender Heizungsanlagen. Darüber hinaus können auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung sowie die Kosten für sogenannte Energieberater abgesetzt werden.

Die Steuerermäßigung beträgt je Objekt 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 Euro, verteilt über drei Jahre. So sind im Jahr des Abschlusses der Maßnahme sowie im darauffolgenden Jahr jeweils 7 % und im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen abzugsfähig.

Eine Festlegung konkreter Mindestanforderungen erfolgt in einer gesonderten Rechtsverordnung. Dadurch soll eine Übereinstimmung der steuerlichen Anforderungen mit der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sichergestellt werden.

2. Anhebung der Entfernungspauschale

Eine weitere Neuregelung ergibt sich aus einem neuen § 9 Abs. 1 Satz 4 EStG. Danach soll die Entfernungspauschale für Berufspendler für die Jahre 2021 bis 2023 nun 35 Cent und für die Jahre 2024 bis 2026 38 Cent, jeweils ab dem 21. Kilometer statt zuvor 30 Cent, betragen. Dies soll insbesondere einen Ausgleich für erhöhte Aufwendungen für die Fahrt zwischen

Wohnort und erster Tätigkeitsstätte durch die neue CO₂-Bepreisung darstellen.

Ferner soll ein neuer § 9 Abs. 1 Satz 5 EStG klarstellen, dass die angehobene Entfernungspauschale auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gilt.

3. Mobilitätsprämie

Neben der angehobenen Entfernungspauschale soll es für Pendlerinnen und Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrages liegt, zudem möglich sein, alternativ zu der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer eine Mobilitätsprämie in Anspruch zu nehmen. Die Mobilitätsprämie soll dabei 14 % der erhöhten Entfernungspauschale betragen und bedarf eines Antrags. Die 14 % entsprechen dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

Die Mobilitätsprämie soll diejenigen entlasten, bei denen ein höherer Werbungskostenabzug aufgrund der angehobenen Entfernungspauschale zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Allerdings gilt die Regelung bei Arbeitnehmern nur, sofern die Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt unter Einbeziehung der Entfernungspauschale den Werbungskostenpauschbetrag überschreiten.

4. Senkung der Umsatzsteuer für den Bahnverkehr

Darüber hinaus hat die Bundesregierung sich zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Personenschienenbahnfernverkehr attraktiver zu machen. Der Umsatzsteuersatz für diese Leistungen soll daher ab 2020 von 19 % auf 7 % gesenkt werden.

5. Erhöhung der Luftverkehrsteuer

Daneben soll entgegen der Kritik aus der Luftverkehrsbranche die Luftverkehrsteuer ab dem 01.04.2020 deutlich angehoben werden, wodurch die Umsatzsteuersenkung beim Bahnfernverkehr ausgeglichen werden soll. Für Flüge in der Distanzklasse I (Inlandsflüge und Flüge innerhalb der EU) soll der Steuersatz von zuvor 7,50 Euro auf 13,03 Euro erhöht werden. Dies stellt eine Steigerung um rund 74 % dar.

Ferner sollen die Steuersätze für Flüge in den Distanzklassen II (Flüge zwischen 2.500 km und 6.000 km) und III (Flüge ab 6.000 km) um je 41 % angehoben werden. Das bedeutet, dass für Flüge über 2.500 km bis 6.000 km der Steuersatz von 23,43 € auf 33,01 € und für Flüge über 6.000 km der Satz von 42,18 € auf 59,43 € steigen soll.

6. Lastenausgleich für Länder

Durch Änderung von § 1 Abs. 2 des

Finanzausgleichsgesetzes werden die finanziellen Lasten des Klimaschutzprogramms neu verteilt: Die Länder erhalten für die Jahre 2021 bis 2024 vom Bund 1,5 Milliarden Euro über Umsatzsteuerfestbeträge, um ihre Mindereinnahmen zu kompensieren. Mit einer gemeinsamen Evaluation wird rechtzeitig überprüft, ob ab dem Jahr 2025 eine weitere Kompensation erforderlich ist. Darüber hinaus gleicht der Bund den Ländern ihre Steuerausfälle aufgrund der zusätzlichen Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2024 aus.

III. Fazit

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ sowie dem „Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes“ hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, die für jeden spürbar sein werden.

Die Einführung des § 35c EStG zur Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum kann im Einzelfall eine interessante Möglichkeit zur Minderung der Steuerlast darstellen. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

I. Einleitung

Der Solidaritätszuschlag war nach der deutschen Wiedervereinigung als „Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer“ im Sinne von § 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz (GG) eingeführt worden. Als „solidarisches Opfer aller Bevölkerungsgruppen“ sollte der Solidaritätszuschlag insbesondere dem Aufbau Ost-Deutschlands dienen. Derzeit beträgt er 5,5 % der Körperschaft- und Einkommensteuer und generiert Steuereinnahmen in Höhe von 18,9 Milliarden Euro. Die Einnahmen stehen allein dem Bund zu und sind nicht zweckgebunden.

30 Jahre nach dem Mauerfall wurde nun in weiten Teilen der Bevölkerung die Forderung nach einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags immer lauter. Denn der Solidarpakt II, mit dem die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Jahr 2005 verlängert worden war, läuft Ende 2019 aus.

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 das vom Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ und damit die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags gebilligt. Im Weiteren soll näher auf den Inhalt dieses Gesetzes eingegangen und eine Einschätzung zur Verfassungsmäßigkeit vorgenommen sowie ein Ausblick gegeben werden.

II. Inhalt des Gesetzes

Das „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ beabsichtigt eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags für niedrige und mittlere Einkommen ab dem Jahr 2021, wodurch 90 % der Zahler des Solidaritätszuschlags voll entlastet werden sollen.

Dazu wird die Freigrenze in § 3 Abs. 3 Satz 1 Solidaritätszuschlagsgesetz (SolzG) angehoben, sodass der Solidaritätszuschlag erst ab einer tariflichen Einkommensteuer von 16.956 Euro (zuvor 972 Euro) bei Einzelveranlagung und 33.912 Euro (zuvor 1.944 Euro) bei Zusammenveranlagung erhoben wird.

Infolgedessen entfällt der Solidaritätszuschlag künftig für Singles mit einem Brutto-lohn von weniger als rund 61.000 Euro p.a. Eine Familie mit zwei Kindern wird bei Zusammenveranlagung bis zu einem Brutto-lohn von rund 130.000 Euro p.a. entlastet. Zu beachten ist allerdings, dass die Höhe der Einkommen, für die künftig noch Solidaritätszuschlag anfällt, von den persönlichen Lebensumständen abhängt. Denn der Solidaritätszuschlag hängt von der Höhe der Einkommensteuer ab, für die es wiederum Freibeträge und sonstige Abzüge zu beachten gilt. Allgemeingültige Grenzen können

somit nur schwer berechnet werden, weshalb die genannten Grenzen lediglich zur Orientierung dienen.

Die Freigrenze übersteigende Einkommen werden nach § 4 Satz 2 SolzG nicht sofort dem vollen Steuersatz von 5,5 % unterworfen. Vielmehr soll es eine sog. „Milderungszone“ geben, in der die zusätzliche Grenzbelastung auf 11,9 % begrenzt wird. Der Solidaritätszuschlag beträgt somit 11,9 % vom Unterschiedsbetrag zwischen Bemessungsgrundlage (tariflicher Einkommensteuer) und Freigrenze. Die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag wird dadurch schrittweise an die Normalbelastung herangeführt und soll weitere 6,5 % der Zahler des Solidaritätszuschlags entlasten. Bei einem Single erstreckt sich die Milderungszone bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von rund 96.000 Euro, bei einer Familie mit zwei Kindern bei Zusammenveranlagung auf ein zu versteuerndes Einkommen bis rund 220.000 Euro. Allerdings gilt es auch hier wieder, die persönlichen Lebensumstände zu beachten, sodass dies keine allgemeingültigen Grenzen darstellen.

Die verbleibenden 3,5 % der Zahler des Solidaritätszuschlags, die sog. Topverdiener, sollen weiterhin den vollen Satz von 5,5 % zahlen. Zudem wird der Solidaritätszuschlag weiterhin auf die Körperschaftsteuer erhoben. Dadurch erhält sich der Bund zunächst rund 50 % der bisherigen Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag, also rund 8 Milliarden Euro.

Eine vollständige Abschaffung soll in einem zweiten Schritt folgen. Allerdings hat der Gesetzgeber offengelassen, zu welchem Zeitpunkt dies geschieht.

III. Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags wird zwar als „Schritt in die richtige Richtung“ bezeichnet, allerdings bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Zum einen hinsichtlich der Abschaffung ab 2021 und zum anderen hinsichtlich der nur teilweisen Abschaffung.

Da der Solidarpakt II Ende 2019 ausläuft, ist die Abschaffung ab 2021 verfassungsrechtlich fragwürdig. Klarer wäre vielmehr eine Abschaffung ab 2020 gewesen. Vor dem FG Nürnberg ist bereits eine Musterklage gegen den Solidaritätszuschlag anhängig (3 K 1098/19), bei der es ausdrücklich um die Erhebung für den Veranlagungszeitraum 2020 geht.

Darüber hinaus erfährt die beabsichtigte volle Erhebung des Solidaritätszuschlags bei höheren Einkommen über 2021 hinaus deutliche Kritik. Argumentiert wird damit, dass die deutsche Wiedervereinigung keinen besonderen Grund mehr darstelle, welcher die Erhebung einer Ergänzungsabgabe im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 6 GG legitimiere. Denn schon bei dem Beschluss des Solidarpaktes II im Jahr 2005 ging die Bundesregierung von einem sinkenden Finanzbedarf für die mit dem Solidaritätszuschlag beabsich-

tigten Zwecke aus. So sollten die Ausgaben von rund 10 Milliarden Euro im Jahr 2005 auf rund 2 Milliarden Euro im Jahr 2019 sinken. Hinzu kommt, dass der Bund in den letzten Jahren satte Steuermehreinnahmen zu verzeichnen hatte.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz verteidigt die nur teilweise Abschaffung damit, dass eine „Entlastung hoher Einkommen nicht gerecht“ wäre. Der Verzicht auf eine vollständige Abschaffung ist somit in erster Linie verteilungspolitisch und sozialpolitisch motiviert. Es erscheint allerdings äußerst fraglich, ob dies die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 6 GG rechtfertigt. Zwar ist das Anknüpfen an soziale Gesichtspunkte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge im Rahmen einer Ergänzungsabgabe grundsätzlich zulässig. Allerdings bedarf es eines speziellen Grundes in Form eines unvorhergesehenen Finanzierungsbedarfs. Die Ergänzungsabgabe stellt kein Mittel zur Herstellung sozialpolitisch motivierter Verteilungsgerechtigkeit dar. FDP-Chef Christian Lindner hat aus diesem Grund bereits angekündigt, im nächsten Jahr eine Verfassungsklage vorzubereiten.

Kritik kommt darüber hinaus auch aus der Wirtschaft, insbesondere vor dem Hinter-

grund der besonders hohen Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland. Der Präsident des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft, Mario Ohoven, hat daher ebenfalls angekündigt, eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

IV. Fazit

Das beschlossene „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ stellt eine der betragsmäßig größten Steuerentlastungen seit vielen Jahren dar. Die Tatsache, dass allerdings lediglich 90 % der Zahler des Solidaritätszuschlags verschont werden und die teilweise Abschaffung erst ab 2021 gelten soll, ruft enorme verfassungsrechtliche Bedenken hervor. Zudem kann dann nicht mehr von einem „solidarischen Opfer aller Bevölkerungsgruppen“ gesprochen werden.

Es bleibt somit abzuwarten, ob durch die in Aussicht gestellten Verfassungsbeschwerden sowie die anhängige Klage beim FG Nürnberg nicht doch noch eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags möglicherweise bereits ab 2020 erreicht wird. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne dazu an.